



Brüssel, den 6. Juli 2015
(OR. fr)

10390/15

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0288 (COD)**

CODEC 957
CLIMA 76
ENER 268
ENV 442
ENT 125
TRANS 225
AGRI 364
POLGEN 110

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 98/70/EG über die Qualität von Otto- und Dieselkraftstoffen und zur Änderung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(zweite Lesung)
– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments(**GA + E**)

1. Die Kommission hat dem Rat am 18. Oktober 2012 ihren Vorschlag¹, der sich auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV stützt, übermittelt.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 17. April 2013 abgegeben².
3. Das Europäische Parlament hat seine Stellungnahme in erster Lesung am 11. September 2013 abgegeben³.
4. Der Rat hat am 9. Dezember 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung⁴ festgelegt und ihn zusammen mit der Begründung dem Europäischen Parlament übermittelt.

¹ Dok. 15189/12.

² ABl. C 198 vom 10.7.2013, S. 56.

³ Dok. 12900/13.

⁴ Dok. 10710/2/14 REV 2.

5. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁵ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in zweiter Lesung zu erzielen.
7. Das Parlament hat auf seiner Tagung vom 28. April 2015 in zweiter Lesung eine Abänderung an dem Standpunkt des Rates in erster Lesung beschlossen. Diese Abänderung spiegelt den zwischen den drei Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein⁶.
8. Die Kommission hat ihre Stellungnahme zu der Abänderung des Europäischen Parlaments am 16. Juni 2015 abgegeben.
9. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu dieser Abänderung zu bestätigen und dem Rat vorzuschlagen, dass er
 - die in Dokument 8037/15 enthaltene Abänderung des Europäischen Parlaments in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. PE-CONS 28/15) auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der tschechischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum zu diesem Vermerk enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat die Abänderung des Europäischen Parlaments, so gilt die Richtlinie gemäß Artikel 294 Absatz 8 Buchstabe a AEUV als in der so abgeänderten Fassung des Standpunkts des Rates in erster Lesung erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

⁵ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁶ Dok. 8037/15.